



Beschlussvorlage Nr.:	254/2024	Datum:	19.11.2024
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	x Bildungsausschuss	26.11.2024
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	x Hauptausschuss	09.12.2024
7	x Stadtvertretung	12.12.2024

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Evers	gez. Duggen
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

**1. TOP: Offene Ganztagschule
Richtlinie Ermäßigung der Elternbeiträge**

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

In der Beschlussvorlage 060b/2015 wurde eine Sozialstaffel entsprechend der Landeshauptstadt Kiel eingeführt.

Diese wird seither zur Berechnung der Ermäßigung für die Teilnahmegebühr in der OGTS angewendet.

Die in dieser Tabelle übernommenen Richtwerte stammen aus dem Jahr 2015 und sind nicht auf einem aktuellen Stand.

Die Verwaltung hat nunmehr eine eigene, in den Werten angepasste, nur für die OGTS geltende Richtlinie entworfen, welche ab dem 01.01.2025 auf alle Ermäßigungsanträge angewendet werden soll.

Bereits gestellte Anträge für das Schuljahr 2024/2025 bleiben von der Richtlinie unberührt.

Beispielfall:

Arbeitsverdienst (Antragsteller)	1.800,00€
Arbeitsverdienst (weiterer Haushaltsangehöriger)	2.000,00€
Unterhalt	€
Unterhaltsvorschuss	€
Arbeitslosengeld I	€
Kindergeld	250,00€
Wohngeld	€
Zinsen aus Kapitaleinkünften	€
BAföG oder BAB-Leistungen	€
Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten (Arbeitsamt/Jobcenter)	€
Rente /Waisenrente/Witwenrente	€
Erziehungs-/Elterngeld	€
Betreuungsgeld	€
Kinderzuschlag nach § 6 BKGG	€
Insgesamt	4050,00€
Miete/Hausbelastung:	950,00€
Heizung:	100,00€

Die in der Tabelle vorgegebenen Felder können von dem Antragsteller in dem Antragsformular angegeben werden.

Die Werte in der Tabelle sind Beispielzahlen von einer dreiköpfigen Familie, deren Kind in der Früh- und Nachmittagsbetreuung ist.

Es werden die Einnahmen der Familie zusammengerechnet und die Ausgaben abgezogen.

$$1.800,00 + 2.000,00 + 250,00 - 950,00 - 100,00 = 3.000,00 \text{ €}$$

Diese 3.000,00 € sind das anrechenbare Einkommen der Familie.

Nun wird entsprechend der Haushaltsmitglieder in der Tabelle die passende Einkommensgrenze entnommen, dass sind bei 3 Personen 2.692,00 €.

Es wird die Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Einkommensgrenze ermittelt.

$$3.000,00 - 2.692,00 = 308,00 \text{ €}$$

Von dieser Differenz werden der Familie 30%, jedoch maximal die Höhe der realen Teilnahmegebühren in Rechnung gestellt.

$$308,00 / 100 * 30 = 92,40 \text{ €}$$

In dem Beispielfall müsste die Familie nun für den OGTS Platz anstatt 150,00 € nur 92,40 € zahlen.

Um einen Vergleich zur alten Ermäßigungstabelle zu schaffen, wird hier noch einmal ein Muster nach alter Berechnung aufgeführt.

Die Berechnung des anrechenbaren Einkommens ist gleichgeblieben.

$$1.800,00 + 2.000,00 + 250,00 - 950,00 - 100,00 = 3.000,00 \text{ €}$$

Der Unterschied ist nun, dass es keine Differenzrechnung zur Einkommensgrenze gibt, sondern nun direkt in der alten Tabelle geschaut wird, bei welcher prozentualen Ermäßigung die Familie liegt.

Bei einem Nettoeinkommen der Familie (3 Personenhaushalt) von 3.000,00 €, läge die Familie nach alter Berechnung bei einer Ermäßigung von 0% und müsste somit die vollen 150,00 € Gebühren zahlen.

Alte Ermäßigungstabelle aus der BV 060/2015:

Nettoeinkommen	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages in %					
	2 Personen- haushalt	3 Personen- haushalt	4 Personen- haushalt	5 Personen- haushalt	6 Personen- haushalt	7 Personen- haushalt
Unter 1.200 €	100%	100%	100%	100%	100%	100%
1.200 € bis 1.299 €	70%	100%	100%	100%	100%	100%
1.300 € bis 1.399 €	60%	100%	100%	100%	100%	100%
1.400 € bis 1.499 €	50%	100%	100%	100%	100%	100%
1.500 € bis 1.599 €	40%	70%	100%	100%	100%	100%
1.600 € bis 1.699 €	30%	60%	100%	100%	100%	100%
1.700 € bis 1.799 €	10%	50%	100%	100%	100%	100%
1.800 € bis 1.899 €	0%	40%	70%	100%	100%	100%
1.900 € bis 1.999 €	0%	30%	60%	100%	100%	100%
2.000 € bis 2.099 €	0%	20%	50%	100%	100%	100%
2.100 € bis 2.199 €	0%	10%	40%	70%	100%	100%
2.200 € bis 2.299 €	0%	0%	30%	60%	100%	100%
2.300 € bis 2.399 €	0%	0%	20%	50%	100%	100%
2.400 € bis 2.499 €	0%	0%	10%	40%	70%	100%
2.500 € bis 2.599 €	0%	0%	0%	30%	60%	100%
2.600 € bis 2.699 €	0%	0%	0%	20%	50%	100%
2.700 € bis 2.799 €	0%	0%	0%	10%	40%	70%
2.800 € bis 2.899 €	0%	0%	0%	0%	30%	60%
2.900 € bis 2.999 €	0%	0%	0%	0%	20%	50%
3.000 € bis 3.099 €	0%	0%	0%	0%	10%	40%
3.100 € bis 3.199 €	0%	0%	0%	0%	0%	30%
3.200 € bis 3.299 €	0%	0%	0%	0%	0%	20%
3.300 € bis 3.399 €	0%	0%	0%	0%	0%	10%
3.400 € bis 3.499 €	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Neue Ermäßigungstabelle nach den Einkommensgrenzen

	Einkommensgrenze
2 Personen	2.174, 00 €
3 Personen	2.692, 00 €
4 Personen	3.217, 00 €
5 Personen	3.740, 00 €
6 Personen	4.258, 00 €
7 Personen	4.776, 00 €
Mehrbetrag für jedes weitere berücksichtigungsfähige Haushaltsmitglied	518, 00 €

3. Lösungsvorschlag:

s. Beschlussempfehlung

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Eine abschließende Aussage über die Mindereinnahmen kann nicht getroffen werden, da diese von der Anzahl der eingehenden Anträge abhängt.

Zudem findet diese Berechnung nur auf die wenigsten Familien Anwendung, da die überwiegende Anzahl der Fälle im Rahmen der Sozialstaffel ermäßigt werden.

Die Fälle, die von der Sozialstaffel ermäßigt werden, erhielten nach der alten Regelung, wie auch nach der neuen Regelung sowieso eine 100 % Ermäßigung.

5. Beschlussempfehlung:

Der beigefügten Richtlinie für die Ermäßigung der Teilnahmegebühren für die OGTS Ralsdorf, sowie der dazugehörigen Tabelle der Einkommensgrenzen wird zuzustimmen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung



Richtlinie der Stadt Schwentimental für die Ermäßigung der Teilnahmegebühren für die Betreuung an einer Offenen Ganztagschule (OGTS)

(Stand: Oktober 2024)

Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte, deren Kind/Kinder in einer OGTS betreut werden, können auf Antrag beim der Stadt Schwentimental eine Ermäßigung aufgrund der nachfolgenden Regelungen erhalten.

1. Höhe der Teilnahmegebühren

Die Höhe der monatlichen Teilnahmegebühren wird selbständig von dem Träger der OGTS festgesetzt. Der jeweils geltende Höchstbeitrag einer OGTS-Betreuung in Schwentimental ist gleichzeitig der im Höchstfall zu ermäßigende, derzeit geltende Betreuungsbeitrag.

Frühbetreuung	50,- €
Nachmittagsbetreuung	130,- €
Früh- und Nachmittagsbetreuung	150,- €

2. Ermäßigung bei geringen Familieneinkommen

Die Stadt Schwentimental ermäßigt bei Familien mit geringen Familieneinkommen die Teilnahmegebühr für den Besuch einer OGTS gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

2.1 Ermittlung des Familieneinkommens

Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.

Zum Familieneinkommen zählen u.a. Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietungen und Verpachtungen, Renten, Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsbeiträge, Provisionen, Sonderzuwendungen, Leistungen nach dem BAföG und BAB, Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Nettoeinkommen zugrunde gelegt.

Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage von Verdienstabrechnungen. Bei schwankenden Einkommen wird das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate zugrunde gelegt. Einkommen aus selbstständiger Arbeit ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA).

Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid sollen nicht älter als ein Jahr sein.

2.2 Umgang mit sozialen Transferleistungen

Antragssteller, die soziale Transferleistungen beziehen, können dies bei Ihrem Antrag mit angeben und ebenfalls einen Nachweis über die bezogene Leistung beifügen.

Die Teilnahmegebühren für die OGTS wird im Rahmen dieser Richtlinie in voller Höhe übernommen

- a) für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- b) für Empfänger von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und
- c) für Empfänger von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- d) für Empfänger von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz
- e) für Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung und Festsetzung

Bei Aufnahme des Kindes in einer OGTS weist der Träger der Betreuungseinrichtung die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass ein Antrag auf Ermäßigung wegen geringen Einkommens bei der Stadt Schwentimental gestellt werden kann.

Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Betreuungsnachweise (z.B. Betreuungsverträge) und alle Nachweise, die für die Ermittlung des Familieneinkommens erforderlich sind, bei der Stadt Schwentimental einzureichen. Bei fehlender Mitwirkung kann eine Ablehnung des Antrages erfolgen.

Nach Prüfung der Voraussetzungen und Feststellung des Ermäßigungsbedarfes erhält der Antragsteller von der Stadt Schwentimental einen Bescheid über Höhe und Dauer der Ermäßigung. Der Träger der Betreuungseinrichtung wird über die Ermäßigung informiert.

3.2 Beginn und Dauer der Ermäßigung

Eine Ermäßigung der Teilnahmegebühr erfolgt nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

Die Ermäßigungsanträge werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag bei der Stadt Schwentimental eingeht. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung von bis zu 3 Monaten erfolgen, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen lückenlos nachgewiesen werden.

Bereits für das Schuljahr 2024/2025 ausgestellte Bescheide bleiben von dieser Richtlinie unberührt und gelten weiterhin bis zum 31.07.2025.

3.3 Mitteilungspflicht bei Änderungen

Die Antragsteller sind verpflichtet Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich der Stadt Schwentimental mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere:

- Umzug
- Änderung der Personen im Haushalt
- Erhöhung des Familieneinkommens.

Bei Missachtung der Mitteilungspflicht und deshalb zu Unrecht gewährten Ermäßigungen, kann die Stadt Schwentimental den Bewilligungsbescheid zurücknehmen.

Die dem Träger hierdurch entstandenen Mindereinnahmen werden zurückfordern.

3.4 Ermäßigungsverfahren

Die Stadt berechnet die Höhe der Ermäßigung anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen und führt eine Bedarfsberechnung durch, welche auch die Anzahl der im Haus lebenden Mitgliedern berücksichtigt.

Es wird das einzusetzende Vermögen der Familie ermittelt und mit der Einkommensgrenze abgeglichen. Der Familie wird 30% der Differenz zwischen Einzusetzendem Vermögen und Einkommensgrenze, jedoch maximal die Höhe der realen Teilnahmegebühren, in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Einkommensgrenzen ergeben sich aus der Tabelle, welcher Bestandteil dieser Richtlinie ist.

3.5 Geltungsbereich

Die Ermäßigungsregelungen dieser Richtlinie gelten ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Schwentimental haben.

3.6 Verfahren zur Erstattung der Sozialstaffelausfälle

Die durch die Ermäßigung für den Träger entstehende Mindereinnahmen bei den Teilnahmegebühren werden über die Fehlbedarfsfinanzierung ausgeglichen.

3.7. Kosten der Mittagsverpflegung

Die Verpflegungskosten sind durch diese Richtlinie nicht abgedeckt. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

4. Datenschutzklausel

Die Stadt Schwentimental darf die zur Durchführung dieser Richtlinie und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Thomas Haß
Bürgermeister
Stad Schwentimental



Erhöhung der Einkommensgrenzen zur Berechnung von Ermäßigungen der Teilnahmegebühren für den Besuch in einer OGTS in der Stadt Schwentental

Die Einkommensgrenzen der Sozialstaffelregelung haben sich erhöht, so dass sich die Ermäßigungsmöglichkeiten der Teilnahmegebühren für Familien mit geringem Einkommen verbessert haben.

Die neuen Einkommensgrenzen:

	Einkommensgrenze
2 Personen	2.174, 00 €
3 Personen	2.692, 00 €
4 Personen	3.217, 00 €
5 Personen	3.740, 00 €
6 Personen	4.258, 00 €
7 Personen	4.776, 00 €
Mehrbetrag für jedes weitere berücksichtigungsfähige Haushaltsmitglied	518, 00 €

Die Stadt berechnet die Höhe der Ermäßigung anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen und führt eine Bedarfsberechnung durch, welche auch die Anzahl der im Haus lebenden Mitgliedern berücksichtigt.

Es wird das einzusetzende Vermögen der Familie ermittelt und mit der Einkommensgrenze abgeglichen.

Der Familie wird 30% der Differenz zwischen Einzusetzendem Vermögen und Einkommensgrenze, jedoch maximal die Höhe der realen Teilnahmegebühren, in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Einkommensgrenzen ergeben sich aus der Tabelle, welcher Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Bereits für das Schuljahr 2024/2025 ausgestellte Bescheide bleiben von dieser Richtlinie unberührt und gelten weiterhin bis zum 31.07.2025.